

als Ausnahme von der bei den dortigen Untertanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder hiesiger Untertanen insbesondere, gesetzlich geordnet und gegen Letztere bereits in Anwendung gebracht, oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen hiesige Untertanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift bisher beobachtet worden ist.

§. 2. Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen hiesige Untertanen noch nicht angewendet worden; so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Verdringung einer ausdrücklichen Zusicherung oder gehöriger Reversalien von der ausländischen obern und unstreitigen Behörde: daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Landeseinwohner niemals angenommen werden solle.

§. 3. Dabingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in der Regel, und bis auf die im nachstehenden §. 4. bemerkte Ausnahme, keine Retorsion: sie enthält aber auch keinen Grund einer Erwiderung zu Gunsten der Ausländer. Nach diesem Grundsatz kommt es z. B. bei der Zulassung zur Succession in die Gerade oder in das Heergeräthe in hiesigen Landen von nun an lediglich darauf an, ob diejenigen, welche auf ein oder das andere Anspruch machen, zur Succession in Gerade oder Heergeräthe überhaupt fähig, und der hierbei bestimmten Ordnung nach, die nächsten Gerade- oder Heergeräthe sind, ohne Unterschied, ob sie in hiesigen Landen, oder in einem fremden Staate, wo dieselben Rechte gelten, oder endlich in einem solchen sich wesentlich aufhalten, wo hierüber verschiedene Rechte in Uebung sind: wogegen, nach eben diesem Grundsatz, alle diejenigen, welche, nach diesseitigen Landesgesetzen, dafern sie hiesige Landeseinwohner wären, in Gerade oder Heergeräthe nicht wüßten succediren können, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in einem solchen fremden Staate wohnhaft wären, in welchem dasjenige, was, nach hiesigen Gesetzen, zur Gerade oder zum Heergeräthe gehört, unter dem Erbe mit ausgeantwortet wird. Solchemnach wird dasjenige, was, wegen Verabfolgung des Heergeräthes und der Gerade, in der 3ten Kaiserl. Konstitution des 3ten Theils disponirt ist, hiermit aufgehoben; auch mag künftig der zeitlich angenommene Grundsatz: daß Gerade und Heergeräthe aus hiesigen Landen an die Orte, von welchen sie, als ein Theil des

Erbes, mit verabfolgt werden, wiederum in gleicher Qualität auszuantworten sey, keine weitere Anwendung finden.

§. 4. Eine Ausnahme von der §. 3. festgesetzten Regel: daß die bloße Verschiedenheit auswärtiger Rechte von den hiesigen keine Retorsion begründe, tritt nur in solchen Fällen ein, da durch diese Verschiedenheit für die hiesigen Untertanen oder das öffentliche Interesse ein nicht bloß zufälliger, durch den etwanigen Vortheil in andern Fällen sich ausgleichenber, Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechts, wenn sie nicht retorquirt würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann.

Daher verbleibt es auch in Ansehung des Abschosses oder Abzugsgeldes von erbhaftlichem oder sonstigem Vermögen durchgehends bei der zeitlichen Verfassung und demnachst dabei, daß nach Inhalt der im Jahre 1790. deshalb schriftlich erlassenen Generalverordnung, in den Fällen, da an auswärtigen Orten hiesigen Untertanen die ihnen zufallenden Erbschaften, Vermächtnisse und anderes Vermögen anders nicht, als nach gewöhnlichen davon gemachten Abzügen, es sey nun, daß solche Abzüge unter dem Namen des Abschosses, oder anderer, öffentlichen und Landeskassen, oder auch piis causis, zufließender Abgaben, gefordert werden wollen, verabfolgt werden, den Untertanen jener auswärtigen Orte, wenn sie in hiesigen Landen dergleichen Vermögen acquiriren, unangesehen, daß sonst dergleichen Abgaben an hiesigen Orten nicht eingeführt sind, solche auch allort von Einheimischen sowohl, als von Fremden, entrichtet werden müssen, vermöge des Retorsionsrechts, gleichmäßige Abgaben angeordnet, und nach dem verhältnißmäßigen Betrage, von der Masse des solchergestalt erlangten Vermögens gekürzt werden.

§. 5. Die Ausübung der in den vorhergehenden §§. 1. 2. und 4. bestimmten Retorsion kann und darf durch Abtretung der Rechte an hiesige Untertanen, oder an Einwohner eines dritten Staats, nicht hinterzogen werden.

§. 6. Insofern an einem oder dem andern Orte hiesiger Lande Statuten, deren Inhalt von den obigen Vorschriften des 3ten §. abweicht, vorhanden, und mit den zu ihrer Gültigkeit überhaupt erforderlichen Eigenschaften versehen sind; so hat es bei dem, was in solchen Statuten dießfalls enthalten ist, noch zur Zeit sein Bewenden.

§. 7. Uebrigens ist in denjenigen Berichten, welche,